

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/10/10 2005/05/0021**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2006

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/10 Grundrechte  
19/05 Menschenrechte

## Norm

BauO OÖ 1994 §36 Abs1;  
BauO OÖ 1994 §36 Abs2;  
BauRallg;  
B-VG Art139;  
MRKZP 01te Art1;  
SammelV betr Dachgeschoßausbauten Linz 1991 §1 Z4;  
StGG Art5;

## Rechtssatz

Es mag zwar zutreffen, dass sich die Bauweise hinsichtlich Wintergärten und Energiesparen in jüngster Zeit geändert hat. Dies bewirkt aber nicht, dass eine Beschränkung des Ausbaues von Dachgeschossen nicht mehr im öffentlichen Interesse liegt. Es bestehen daher keine Bedenken, dass die (im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 15. November 1993, Folge 21, nochmals kundgemachte) "Sammelverordnung bezüglich Dachgeschossausbauten - Änderung der Formulierung in den rechtswirksamen Bebauungsplänen" das Eigentumsrecht in rechtswidriger Weise verletzt.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050021.X03

## Im RIS seit

31.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)